

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Friesenhagen vom

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.01.1989 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Friesenhagen, den 09.11.2001  
Ortsgemeinde Friesenhagen

  
(Hermann Mockenhaupt)  
Ortsbürgermeister



# Anlage

## Gebührentarif

ab  
01.01.2002  
€

### A. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 84,00
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 140,00
  - c) Urnengrab 140,00

### B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 405,00
  - ab) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrabstätte 525,00
  - ac) eine Doppelgrabstätte 675,00
  - ad) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrabstätte 915,00
  - ae) Urnengrabstätte 300,00
  - jede weitere Urnengrabstelle 150,00
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a. bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - ba) eine Einzelgrabstätte 13,50
  - bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrabstätte 17,50
  - bc) eine Doppelgrabstätte 22,50
  - bd) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrabstätte 30,50
  - be) eine Dreifachgrabstätte (nicht als Tiefgrabstätte) 66,00
  - bf) eine Urnengrabstätte 10,00

### C. Ausheben und Schließen der Gräber – erfolgt privatrechtlich

### D. Benutzung der Friedhofshallen

1. Benutzung einer Leichenzelle zum Zwecke der Aufbewahrung einer Leiche 66,00
2. Benutzung des Kapellenraumes der Friedhofshalle zur Trauerfeier (mit einfacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung, ohne Orgelspiel) 92,00

### **E. Bestattung ortsfremder Personen**

Zu allen Gebührensätzen der Abschnitte A, B und D ist ein Aufschlag von 50 % zu zahlen. Der Aufschlag entfällt, wenn die zu bestattende Person früher mindestens 5 Jahre in der Ortsgemeinde Friesenhagen gewohnt hat.

F. Für Ausgrabungen und Umbettungen ist ein Beerdigungsinstitut heranzuziehen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

### **G. Für die Erlaubnis zur**

Einfassung von Grabsteller jeder Art mit behauenen Steinen einschließlich Anbringen eines Denkmals oder Grabzeichens

a) bei Kindergräbern	12,00
b) bei Reihengräbern	12,00
c) bei Wahlgräbern	12,00

### **H. Für Sonstiges**

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Handwerker	61,00
2. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungsarbeiten durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung	30,00